

ZH_OBERGERICHT SB240040 vom 6. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240040

FR: ZH_OBERGERICHT SB240040 du 6 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240040 del 6 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Der Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 60 S. 4 f.). Gegen das am 1. Juni 2023 durch die Vorinstanz mündlich und schriftlich im Dispositiv eröffnete Urteil meldeten der Be- schuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft fristgerecht Berufung an (Prot. I S. 6 ff., Urk. 47, 50 und 54). Nach Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids erfolgte rechtzeitig mit Eingabe vom 23. Januar 2024 die Berufungser- klärung des Beschuldigten (Urk. 59/1-3, 63). Die Privatklägerschaft und die Staats- anwaltschaft zogen ihre jeweilige Berufung am 19. bzw. 23. Januar 2024 zurück (Urk. 61 und 62), wovon Vormerk zu nehmen ist. Beide verzichteten sodann nach erfolgter Fristansetzung auf eine Anschlussberufung und darauf, ein Nichteintreten zu beantragen (Urk. 65, 67 und 68). Sodann liess der Beschuldigte das ihm zuge- stellte Datenerfassungsblatt und dazugehörige Beilagen einreichen (Urk. 70/1 - 4).

E. 2

Die vom Verteidiger eingereichten Plädoyernotizen bzw. die Berufungs- begründung wurde per 6. Februar 2025 als verlesen entgegengenommen und der Beschuldigte und der Verteidiger wurden auf entsprechenden Antrag hin von der Berufungsverhandlung dispensiert (Urk. 75, 76 und 78; Prot. II S. 4). Die Staats- anwaltschaft und die Privatklägerschaft beteiligten sich nicht weiter am Verfahren. Vorfragen und Beweisanträge waren keine zu behandeln. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzu- setzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Rückzug der Privatklägerin indessen noch innert der Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO einging, sind ihr praxisgemäss keine Kosten aufzuerlegen (vgl. ZR 110 Nr. 37). Der Staats- anwaltschaft sind als Vertreterin des Staates praxisgemäss ebenfalls keine Kosten aufzuerlegen. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen mehrheitlich und obsiegt einzig teilweise bei der Höhe der Sanktion, weshalb ihm die Kosten zu Dreivierteln aufzuerlegen sind. Die übrigen Kosten hat die Staatskasse zu tragen.

E. 2.3

Für die anwaltliche Vertretung hat der Beschuldigte aufgrund seines teil- weisen Obsiegens gestützt auf Art. 436 Abs. 2 StPO Anspruch auf angemessene Entschädigung. Im Nachgang

der erstinstanzlichen Urteilsfällung und -eröffnung ist dem Beschuldigten ein Aufwand von Fr. 1'781.50 (inkl. MwSt und 3% Spesen- pauschale) für anwaltliche Verteidigung entstanden (Urk. 77). Darin noch nicht ent- halten ist der Aufwand für die Nachbesprechung des vorliegenden Urteils. Unter Berücksichtigung aller (teilweise geschätzter) Aufwände erscheint eine Prozessent- schädigung von Fr. 2'000.– inkl. MwSt angemessen, welche angesichts des Ver- hältnisses von Obsiegen und Unterliegen des Beschuldigten (vgl. Erw. IV.2.2.) auf einen Viertel zu reduzieren ist. Dem Beschuldigten ist folglich für das Berufungs- verfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.– inkl. MwSt für an- waltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 15 - Es wird beschlossen:

E. 3

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositivziffern 2 (Schuldspruch), 3 - 5 (Strafe und Vollzug) sowie 8 und 9 (Kostenaufgabe und Pro- zessentschädigung) des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 63 und 76). Die Ziffern 1 (Freispruch), 6 (Zivilklage) und 7 (Kostenfestsetzung) sind demnach in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschluss festzustellen ist. In den übrigen Punkten steht der angefochtene Entscheid unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) grundsätzlich zur Disposition und das erstinstanzliche Urteil ist dabei umfassend zu prüfen (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

- 5 -

E. 4

Soweit nachfolgend für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des einge- klagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwäh- nung findet. Ferner hat sich das Gericht nicht mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinanderzusetzen, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschrän- ken. Die Entscheidbegründung hat dabei die wesentlichen Überlegungen, von de- nen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt, kurz zu nennen (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, mit weiteren Hinweisen) II. Schuldpunkt 1. Im Berufungsverfahren steht einzig der Schuldspruch wegen Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB sowie die vorsätzliche Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 66 Abs. 1 lit. a SSV und Art. 67 Abs. 1 lit. a SSV zur Diskussion (Urk. 63, Urk. 60 Dispositivziffer 2 und Urk. 29 S. 2 f.). Dem Beschuldigten wird diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vorgeworfen, er habe am 24. Juli 2022, zirka um 13.45 Uhr, mit seinem Fahrzeug Hyundai die Absicht gehabt, bei der C._____ in D._____ sein Fahrzeug auf dem dort befindlichen Parkplatz zu par- kieren. Dabei sei die Privatklägerin B._____ im Auftrag der Gemeinde D._____ mit der Regelung des Verkehrs betraut gewesen und habe den mit seinem Fahrzeug herannahenden Beschuldigten mittels Handzeichen und mündlicher Aufforderung mehrfach angewiesen, sein Fahrzeug zu wenden, da der Parkplatz bereits voll ge- wesen sei. Der Beschuldigte habe dieser Aufforderung bewusst keine Folge geleis- tet, weil er sich habe auf den Parkplatz begeben wollen. Stattdessen sei er mit seinem Fahrzeug mehrere Minuten an Ort und Stelle verblieben, habe das Fahr- zeug zwischenzeitlich kurz verlassen und sich vehement geweigert, der Aufforde- rung der Privatklägerin Folge zu leisten. Damit habe er zumindest billigend in Kauf genommen, dass er die Regelung des Verkehrs durch die Privatklägerin mit seinem Verhalten massgeblich störte bzw. verzögerte (Urk. 29 S. 2

f.).

E. 5

Auch sonst liegen keine Rechtsfertigungs- und Schuldausschlussgründe vor. Der Beschuldigte ist deshalb - mit der Vorinstanz - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB schuldig zu sprechen.

E. 6

Was die vorsätzliche einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 66 Abs. 1 lit. a SSV und Art. 67 Abs. 1 lit. a SSV betrifft, kann grundsätzlich auf die zutreffenden

- 11 - Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 23). Ihr Fazit ist einzig dahingehend zu korrigieren, dass gemäss Art. 67 Abs. 1 SSV nicht nur die Zeichen und Weisungen der uniformierten Angehörigen der Polizei und der Hilfspolizei (lit. a) für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind, sondern gemäss lit. h auch diejenigen der gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste. Entsprechend lautet auch die Verfügung der Kantonspolizei Zürich vom 30. April 2021, welche der G._____ AG bewilligte, durch ihre Angestellten den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen zu regeln. Insofern erübrigt sich diesbezüglich auch die Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Privatklägerin als Beamtin tätig gewesen ist und eine Amtshandlung ausführte. Fest steht, dass der Beschuldigte den Zeichen und Weisungen der Privatklägerin, welche für die Verkehrsregelung zuständig war, wissentlich und willentlich für mehrere Minuten keine Folge leistete und sich damit zusätzlich zu Art. 286 StGB wegen einer Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 66 Abs. 1 lit. a SSV und Art. 67 Abs. 1 lit. h SSV schuldig machte. III. Sanktion 1. Zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafzumessung sowie die Wahl der jeweiligen Straftat kann auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 25 f.). 2. Zunächst ist die Strafe bezüglich Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB festzulegen, wobei dieses Vergehen mit einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen sanktioniert werden kann. Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte richtiggehend uneinsichtig während mehrerer Minuten seinen Willen, an besagtem Ort zu warten und zu parkieren, durchzusetzen versuchte und dabei der mehrfachen Aufforderung der Privatklägerin nicht nachkam. Jedoch ist anzumerken, dass es sich am fraglichen Ort nicht um eine vielbefahrene Strasse handelte und das Verhalten des Beschuldigten keine gravierenden verkehrstechnischen Begleit-

- 12 - umstände nach sich zog, sondern sich im Wesentlichen auf einen nur wenige Minuten dauernden Konflikt zwischen ihm und der Privatklägerin beschränkte. Die objektive Tatschwere ist dabei als noch leicht zu bezeichnen und wird durch das subjektive Tatverschulden nicht massgeblich relativiert. Dem Beschuldigten konnte zwar nur ein eventualvorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden, jedoch wäre es ein Leichtes gewesen, das Vergehen zu vermeiden, sich den Weisungen der Privatklägerin zu fügen und das Fahrzeug zu wenden, anstatt einen Konflikt anzuzetteln und den eigenen Willen durchsetzen zu wollen. Insgesamt resultiert ein noch leichtes Tatverschulden und ist die Einsatzstrafe auf 9 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. Zur Täterkomponente ist anzumerken, dass sich die persönlichen Verhältnisse (vgl. Urk. 16 F/A 47) und das Nachtatverhalten des Beschuldigten strafzumessungsneutral auswirken. Entgegen der

Vorinstanz (vgl. Urk. 60 S. 26) ist jedoch die Vorstrafe des Beschuldigten (Urk. 73) mit 1 Tagessatz leicht strafehöhend zu berücksichtigen. Der Umstand, dass die Vorstrafe aus dem Jahre 2016 resultiert, mithin 9 Jahre zurückliegt und nicht einschlägig ist, vermag sie nicht derart zu relativieren, dass sie bereits strafzumessungsneutral zu betrachten wäre, zumal erwartet werden darf, dass man sich grundsätzlich straffrei durchs Leben bewegt. Insgesamt resultiert damit für die Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen. Was die Höhe des Tagessatzes betrifft, so bemisst sich diese nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 3 StGB). Die Vorinstanz hat die diesbezüglichen Eckdaten korrekt angeführt und die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 40.– festgelegt (Urk. 60 S. 27). An den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten hat sich seit dem erstinstanzlichen Urteil nichts Wesentliches verändert (vgl. Urk. 70/1-4). Zudem ist ein Tagessatz von Fr. 40.– vorliegend durchaus wohlwollend und nicht nach unten zu korrigieren, sondern es hat in Achtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO), mangels verbesserter finanzieller Verhältnisse des Beschuldigten (BGE 146 IV 182 E. 3.3.3; 144 IV 198 E. 5.4.3), bei

- 13 - diesem Betrag sein Bewenden. Was den Vollzug der Geldstrafe betrifft, ist vollumfänglich dem zutreffenden Ergebnis der Vorinstanz zu folgen (Urk. 60 S. 27), wonach der Vollzug aufzuschieben und eine Probezeit von 3 Jahren festzulegen ist. 3. Für die Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG ist sodann eine Busse bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10'000.00 festzulegen, wobei bei der Bemessung die persönlichen Verhältnisse und das Verschulden des Beschuldigten zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 106 Abs. 1 und 3 StGB). Für die Verschuldungsbewertung kann auf die obigen Ausführungen zur Hinderung einer Amtshandlung verwiesen werden (vgl. Ziff. III.2.). Es ist dem Beschuldigten ein leichtes Verschulden zu attestieren und die von der Vorinstanz festgelegte Busse von Fr. 500.– auch in Anbetracht des Einkommens und der finanziellen Verpflichtungen des Beschuldigten gerechtfertigt und in diesem Sinne zu übernehmen. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 StGB praxismässig eine Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen festzulegen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 60 Dispositivziffern 8 und 9) zu bestätigen. Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen betreffen einen einzigen Sachverhaltskomplex. Sie stehen in einem engen und direkten Zusammenhang und alle Untersuchungen waren hinsichtlich sämtlicher Anklagepunkte erforderlich, weshalb es gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO zulässig ist, dem Beschuldigten trotz des Teilfreispruchs die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 6.3. m.w.H.). Im Übrigen hat der Beschuldigte mit der von ihm begangenen Verkehrsregelverletzung rechtswidrig, schuldhaft und adäquat kausal die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt und er musste aufgrund seines Handelns damit rechnen, dass seine strafrechtliche Verantwortlichkeit umfassend untersucht wird, weshalb er zudem gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 StPO N 42, Spiegelstrich 3). Entsprechend hat der Beschuldigte gestützt auf Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO

- 14 - keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Nachdem immerhin eine Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB mit nennenswerten Verletzungsfolgen im Raum

stand, erscheint der Beizug eines Anwalts durch die Privatklägerin als angemessen. Gestützt auf Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO hat sie für die anwaltliche Vertretung Anspruch auf angemessene Entschädigung. Der vorinstanzlich festgelegte Betrag von Fr. 2'100.– erscheint keineswegs zu hoch, es hat in Nachachtung des Verschlechterungsverbotes (Art. 391 Abs. 2 StPO) bei diesem Betrag sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.